



Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen
Association des entreprises suisses de services de sécurité
Associazione imprese svizzere servizi di sicurezza
Association of Swiss Security Service Companies

STATUTEN

des

«Verbandes Schweizerischer
Sicherheitsdienstleistungs-
Unternehmen»
(VSSU)

Ausgabe 2006

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz	5
II. Zweck	5
III. Mitgliedschaft, Untergruppen	5
IV. Organe und Geschäftsführung	6
V. Finanzielles und Auflösung des Verbandes	8

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen“ (VSSU) besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Die Postadresse ist jeweils am Standort der Geschäftsführung.

II. Zweck

Art. 2

Der Verband bezweckt, das Ansehen der in Sicherheitsdienstleistungen tätigen Unternehmen und Organisationen zu heben, insbesondere durch:

- a) fortschrittliche, gleichwertige Anstellungsbedingungen;
- b) zweckmässige berufliche Ausbildung, die in einen eidgenössisch anerkannten Fachausweis ausmünden kann;
- c) Durchführung der Prüfungen zur Erlangung der Eidg. Fachausweise;
- d) Durchführung der theoretischen und praktischen Waffentrag-Prüfungen;
- e) Förderung der gemeinsamen Anliegen in der Öffentlichkeit, den Behörden gegenüber und in Kontakten zu ähnlichen Verbänden im In- und Ausland.

III. Mitgliedschaft, Untergruppen

Art. 3

- 1 Mitglied des Verbandes können im Bereich Sicherheitsdienstleistungen tätige Unternehmen oder Organisationen werden, welche:
 - a) ihre Professionalität während mindestens drei Jahren auf dem Markt bewiesen haben;
 - b) die Bedingungen des Gesamtarbeitsvertrages erfüllen oder

- c) einen öffentlichrechtlichen Arbeitsvertrag oder einen speziellen Arbeitsvertrag haben, welcher in seiner Gesamtheit den Bedingungen des Gesamtarbeitsvertrages mindestens entspricht;
- 2 Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- 3 Es gibt aktive und assoziierte Mitglieder. Die assoziierten Mitglieder haben kein Antrags-, Wahl- und Stimmrecht, können aber an den Generalversammlungen teilnehmen und in Untergruppen mitwirken.
- 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt und Ausschluss. Der Austritt erfolgt mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand per Ende Jahr, unter Beachtung einer Frist von 6 Monaten.
- 5 Mitglieder, die den Statuten oder Beschlüssen des Verbandes bzw. deren Interessen zuwiderhandeln oder sich im Konkurs befinden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten oder anderen Verpflichtungen für das laufende Verbandsjahr.
- 6 Die Mitglieder können Bedürfnisse, die für spezifische berufliche Tätigkeiten bestehen (z.B. Werttransport, bewaffnete Dienste, Dienste in Alarmzentralen, Anlassedienste), in Untergruppen behandeln.

IV. Organe und Geschäftsführung

Art. 4

Die Organe des Verbandes sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsrevisoren und die Geschäftsführung.

Art. 5

- 1 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse, die sie mit einem Mehr von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschliesst:
 - a) Genehmigung des Protokolles der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - b) Abnahme des Revisorenberichtes und Entlastung der Organe;
 - c) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren;
 - d) Beschluss über Statutenänderungen;
 - e) Beschlussfassung über allfällige weitere Anträge.

- 2 Die Einladung mit Traktandenliste für die ordentliche jährliche Generalversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 20 Tage vor der Versammlung. Allfällige Anträge an die Generalversammlung sind beim Vorstand schriftlich bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung einzureichen.
- 3 An der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Stellvertretung ist möglich, doch kann sie maximal für ein weiteres Mitglied ausgeübt werden. Eine schriftliche, rechtlich korrekte Vollmacht muss vorliegen.

Art. 6

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, so oft es der Vorstand für nötig erachtet, oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder es verlangen. Die Einladungen zu diesen Versammlungen haben unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 7

- 1 Der Vorstand besteht aus maximal fünf Personen, wobei die beiden personalstärksten Gründungsmitglieder Anspruch auf einen Sitz haben. Der Vorstand bestimmt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Kassier. Er konstituiert sich selbst.
- 2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Der Vorstand kann einen Generalsekretär ernennen, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

Art. 8

- 1 Der Vorstand hat folgende Befugnisse, die er einstimmig beschliesst:
 - a) Aushandlung eines Gesamtarbeitsvertrages und Verhandlungen über dessen Anpassungen mit den Gewerkschaften, Beantragung der Allgemeinverbindlichkeit;
 - b) Verhandlungen mit Behörden betreffend rechtlicher Rahmenbedingungen des Sicherheitsgewerbes;
 - c) Öffentlichkeitsarbeit;
 - d) Alle weiteren Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2 Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien und vertreten den Verband gegen aussen.

Art. 9

Es werden zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Jahresrechnung und die ordnungsgemässe Verwendung der Gelder zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 10

- 1 Der Vorstand kann einen Geschäftsführer ernennen, welcher die Tagesgeschäfte führt. Der Geschäftsführer rapportiert dem Vorstand regelmässig über die Verbandstätigkeit. Die Kompetenzen des Geschäftsführers werden in einem Reglement vom Vorstand festgelegt.
- 2 Der Vorstand kann Fachkommissionen einsetzen, die ihn auch gegen aussen in bestimmten Gebieten vertreten. Die Kommissionspräsidenten rapportieren dem Vorstand regelmässig über ihre Aktivitäten.

V. Finanzielles und Auflösung des Verbandes

Art. 11

- 1 Der Mitgliederbeitrag basiert auf der Anzahl operativer Mitarbeitenden der einzelnen Mitglieder per 31.12. des Vorjahres. Für jeden umgerechneten Vollzeitangestellten (Full time equivalent) werden maximal CHF 50.– pro Jahr berechnet. Der Minimaljahresbeitrag beträgt in jedem Fall CHF 500.–. Mitglieder, welche die Anzahl der Mitarbeitenden nicht rechtzeitig bekannt geben, werden vom Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen eingeschätzt.
- 2 Die Generalversammlung darf auf Vorschlag des Vorstandes einen reduzierten Jahresbeitrag für assoziierte Mitglieder vorsehen.
- 3 Allfälliger zusätzlicher Finanzbedarf des Verbandes kann mit à fonds perdu Beträgen, Darlehen oder auf andere Weise gedeckt werden.

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet allein das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den jährlichen Mitgliederbeitrag beschränkt.

Art. 13

Die Auflösung des Verbandes kann beschlossen werden in einer eigens dafür angeordneten Generalversammlung oder durch eine Urabstimmung. Der Beschluss bedarf eines Mehrs von drei Vierteln aller Mitglieder. Das Vermögen fällt im Verhältnis der Mitgliederbeiträge der letzten zwei Jahre an die einzelnen Mitglieder.

Bern, 7. Juni 2005

Der Präsident

sig. H. Winzenried

Der Kassier

sig. A. Epiney